

Wer trägt die Verkehrssicherungspflicht?

Waldbäume entlang öffentlicher Straßen

Rainer Hilsberg

Mit der Frage, wer die Verkehrssicherungspflicht für Waldbäume entlang öffentlicher Straßen trägt, beschäftigte sich zuletzt das Oberlandesgericht Koblenz in seinem Urteil vom 19.11.2012 (12 U 794/11, juris).

Sachverhalt

Eine an einer Landstraße am Rand eines Waldstücks stehende Buche war auf ein vorbeifahrendes Fahrzeug gefallen. Bei diesem Unfall wurde der Fahrer getötet und die Beifahrerin schwer verletzt. Die Beifahrerin nahm neben dem kommunalen Waldeigentümer und dem für die Gemeinde tätigen staatlichen Forstrevierbeamten auch das Land als Straßenbaulastträger wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Anspruch. Das Landgericht Koblenz gab der Klage gegen alle drei Beklagten im Wesentlichen statt. Hiergegen richtete sich die Berufung des Forstrevierbeamten und des Landes. Das OLG Koblenz hob in beiden Fällen die erstinstanzliche Entscheidung auf und wies die Klage ab.

Urteil des OLG Koblenz

Die Berufung des Forstrevierbeamten war erfolgreich, da er sich als für die Gemeinde im fiskalischen Bereich tätiger Beamter auf das Verweisungsprivileg des § 839 Abs. 1 S. 2 BGB berufen konnte. Der Geschädigten ist es möglich, auf andere Weise zu ihrem Schadenersatz zu kommen. Sie kann sich an die Gemeinde halten, deren Haftung durch das Urteil des LG Koblenz rechtskräftig festgestellt worden war.

Gegen den Straßenbaulastträger kommt nach dem OLG Koblenz ein Anspruch nur in Betracht, wenn diesen eine Verkehrssicherungspflicht für den auf die Straße gestürzten Baum trifft. Dabei ging es im vorliegenden Fall nicht um die Gefahren, die von dem auf der Straße liegenden Baum ausgingen, sondern darum, ob eine Kontroll- und Überwachungspflicht des Straßenbaulastträgers für den stehenden Baum bestanden hatte. Hierfür sei erforderlich, dass der später umgestürzte Baum der Straße zuzurechnen war. Für das Waldstück treffe den Straßenbaulastträger keine Verkehrssicherungspflicht. Diese obliege allein dem Eigentümer des Gemeindewaldes.

Zur Begründung führte das OLG aus, dass die dem Straßenbaulastträger obliegende Straßenverkehrssicherungspflicht den Gefahren begegnen soll, die aus der Zulassung des öffentlichen Verkehrs für Verkehrsteilnehmer entstehen können. Die Sicherungspflicht erstreckte sich über den Zustand der Fahrbahn hinaus auch auf Gefahren, die von außerhalb des Straßenzugs ausgehen können. Auf Bäume innerhalb eines geschlossenen Waldstücks erstreckte sich die Straßenverkehrssicherungspflicht so lange nicht, wie ein Baum unauffällig in dem Waldstück stehe und keine Eigentümlichkeiten aufweise, die ihn vom Waldsaum abheben und der Straße zuordnen.

Nach den gerichtlichen Feststellungen hatte der auf die Straße gestürzte Baum zwar am Rand des Waldstücks, ca. 20 m von der Straße entfernt, gestanden. Er hatte sich aber in keiner Weise von den anderen Bäumen abgehoben; ein Bezug zu der vorbeiführenden Landesstraße war nach dem Gericht nicht gegeben. Die Buche hatte sich in das Waldstück eingefügt und war als Teil des Waldes erschienen. Der Straßenbaulastträger musste daher



Diese Bäume sind eindeutig Waldbäume.

Foto: Hilsberg

keine Kontrollen durchführen und auf von dem Baum ausgehende Gefahren für die Straße achten. Dass die Buche auf die Straße fallen konnte, ändert daran nichts. Erst als sie auf der Straße lag, lag die Verantwortlichkeit beim Straßenbaulastträger. Diese Verantwortlichkeit spielte hier aber keine Rolle, weil der Schaden bereits zuvor unmittelbar durch das Umstürzen eingetreten war.

Anmerkung

Der Entscheidung des OLG Koblenz ist zuzustimmen. Bei einem Waldgrundstück an einer öffentlichen Straße obliegt nach gängiger Ansicht dem Waldeigentümer die Verkehrssicherungspflicht. Er ist „mit Rücksicht auf den Straßenverkehr verpflichtet, schädliche Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer zu vermeiden, soweit er die Gefahr nach Einsicht eines besonnenen, auf dem Gebiet der Forstwirtschaft fachlich beratenen und gewissenhaften Menschen erkennen konnte. Er ist daher verpflichtet, den Baumbestand so anzulegen, dass er im Rahmen des nach forstwirtschaftlicher Erkenntnis Möglichen gegen Windbruch und Windwurf gesichert

RD R. Hilsberg ist Jurist in der öffentlichen Verwaltung in Bayern und nebenamtlich Referent zum Thema Verkehrssicherungspflicht für Bäume.



Rainer Hilsberg
Hilsberg@gmx.de

ist; er muss ihn auch in angemessenen Zeitabständen auf Krankheitsbefall überwachen“ [1].

Allerdings kommt es nach der Rechtsprechung darauf an, ob im Einzelfall nach der Verkehrsauffassung der Baum dem Wald zuzuordnen ist oder der Straße. Je nachdem ist vorrangig der Waldeigentümer oder der Straßenbaulastträger verkehrssicherungspflichtig [2].

Der Waldeigentümer ist gemäß der Leitentscheidung des Bundesgerichtshofs, auf die sich auch das OLG Koblenz gestützt hat, für solche Bäume verantwortlich, „die als Bestandteil eines neben der Straße gelegenen Waldes unauffällig im Wald stehen, das heißt ihren Standort zwar am Rande eines an die Straße gren-

zenden Waldstücks haben, dort jedoch in keiner Weise hervortreten, weil sie keine Eigentümlichkeiten aufweisen, die sie vom Waldsaum abheben und äußerlich der Straße zuordnen“ [3]. Dagegen soll sich die Straßenverkehrssicherungspflicht z. B. auf evident erkennbar kranke Waldrandbäume [4] oder in eindeutiger Schiefelage Richtung Straße stehende Bäume [5] erstrecken.

Für die Rechtsprechung waren bislang hauptsächlich entscheidend die Entfernung des Baums zur Straße bzw. sein Abstand zum Waldsaum [6]. Je weiter ein Baum von der Straße entfernt ist und je geringer sein Abstand zum Waldsaum ist, desto eher ist von einem Waldbaum auszugehen. Daneben stellten die Gerichte

auf äußere Eigentümlichkeiten wie Schiefstand [7] oder besondere Wuchsform in Verbindung mit einer Freistellung des Baums [8] ab, um eine Zuordnung zur Straße anzunehmen. Dem Straßenbaulastträger ist die Einbeziehung von Zweifelsfällen in seine Baumkontrolle anzuraten. Bleibt er völlig untätig, ist im Schadensfall zumindest eine (Mit-)Haftung neben dem Waldeigentümer nicht ausgeschlossen.

Literaturhinweise:

[1] BGH VersR 1974, 88. [2] Einzelheiten bei Hilsberg BayVBl 2012, 492. [3] BGH VersR 1989, 477. [4] GEBHARD, H. (2009): Haftung und Strafbarkeit der Baubesitzer und Bediensteten bei der Verkehrssicherungspflicht für Bäume, RdNr. 434. [5] STEINERT NZV 1989, 347. [6] OLG Brandenburg NVwZ 1999, 692; LG Coburg Ur. v. 16.01.2008, 12 O 471/06; OLG München Ur. v. 07.08.2008, 1 U 517/07, juris; LG Arnberg NuR 2007, 774. [7] LG Arnberg Ur. v. 25.10.2007, 2 O 293/06, juris. [8] OLG Hamm AUR 2006, 107